

Beschluss Nr. 03/2018 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 2. Mai 2018

Bezug nehmend auf die erfolgten Veröffentlichungen im Thüringer Ärzteblatt bzw. unter www.kvt.de zur Versorgungsgradfeststellung gemäß den Bestimmungen des SGB V und dem Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen Nr. 01/2016 zur Feststellung der Quote gem. § 25 Absatz 1 Nummern 2 und 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie ergeben sich nunmehr nach den Sitzungen des Zulassungsausschusses am 6. Februar 2018, 6. März 2018 und 10. April 2018 sowie der Sitzung des Zulassungsausschusses in Zulassungsangelegenheiten der Psychotherapeuten vom 6. Februar 2018 und unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen der Erwachsenen nach dem letzten amtlichen Stand vom 30. Juni 2017 und der Einwohnerzahlen der Kinder nach dem letzten amtlichen Stand vom 31. Dezember 2016 folgende Veränderungen:

1. Partielle Öffnung gemäß § 103 Absatz 3 SGB V i.V.m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie:

ärztliche Psychotherapeuten:

Planungsbereich Eichsfeld: 0,5 Vertragsarztsitze

In ehemals gesperrten Planungsbereichen, die partiell geöffnet wurden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diese Vertragsarztsitze ist vom 3. Mai 2018 bis zum 16. Juni 2018 an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Postfach 2019, 99401 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit).

2. Änderungen der Auflagen der Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 19. April 2013 gemäß § 63 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie Nr. 02/2016 vom 11. März 2016, Nr. 03/2017 vom 3. April 2017, Nr. 06/2017 vom 4. September 2017, Nr. 16/2017 vom 4. Dezember 2017 und Nr. 01/2018 vom 26. Januar 2018 gemäß § 26 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie:

Hausärzte:

Planungsbereich Altenburg	0,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Arnstadt	0,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Erfurt-Stadt	5,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Gotha	1,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Heiligenstadt	0,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Hildburghausen	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Ilmenau	2,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Leinefelde-Worbis	0,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Meiningen	6,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Nordhausen	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Schmölln/Gößnitz	5,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Sömmerda	1,5 Vertragsarztsitze

ärztliche Psychotherapeuten:

Planungsbereich Altenburger Land	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Erfurt	0,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Gera	5,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Gotha	2,5 Vertragsarztsitze

Augenärzte:

Planungsbereich Kyffhäuserkreis	1,0 Vertragsarztsitze
---------------------------------	-----------------------

3. Sperrung gemäß § 103 Absatz 1 SGB V i.V.m. § 24 Bedarfsplanungs-Richtlinie im Planungsbereich:**HNO-Ärzte**

Planungsbereich Sonneberg
Planungsbereich Kyffhäuserkreis

Urologen

Planungsbereich Sonneberg

Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner

Planungsbereich Thüringen

Psychotherapeuten

Planungsbereich Hildburghausen

gez. Erika Behnsen
Vorsitzende des Landesausschusses

Nicole Frank
Geschäftsführerin des
Landesausschusses

Hinweis:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der vorstehende Beschluss mit dem Zugang beim Zulassungsausschuss bereits seine Wirksamkeit erlangt hat.

In Planungsbereichen, die partiell geöffnet wurden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich.